

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 16.10.2023**

**Diakonie 
Hessen**

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
Telefax: 069 7947-996290
ark@diakonie-hessen.de
www.diakonie-hessen.de

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der GO Freistellung ARK.DH

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 11/2023 die folgende Regelung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Geschäftsordnung über den Freistellungsumfang der Mitglieder und
Stellvertretungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen sowie die
Kostenerstattung**

Die Geschäftsordnung über den Freistellungsumfang der Mitglieder und Stellvertretungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie in Hessen sowie die Kostenerstattung vom 22. Mai 2018, zuletzt geändert am 20.03.2023 (ABl. EKHN 2023 S. 87 Nr. 53 und Nr. 54), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder der Dienstnehmerseite werden mit 40 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle, Stellvertretungen der Dienstnehmerseite werden mit 20 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle für die Tätigkeit in der ARK.DH freigestellt. Satz 1 tritt am 31. Oktober 2026 außer Kraft.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Werden Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite mit der Aufgabe der ständigen Protokollführung in vorbereitenden Sitzungen betraut, erhalten diese für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eine zusätzliche Freistellung von bis zu fünf Prozent einer Vollzeitstelle pro Monat. Satz 1 tritt am 31. Oktober 2026 außer Kraft.“

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Dienstnehmerseite wird zusätzlich mit jeweils 25 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle für ihre Tätigkeit in der ARK.DH freigestellt. Satz 1 tritt am 31. Oktober 2026 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH